



Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Renner-Ring 3
1010 Wien

Generalsekretariat: 1150 Wien
Mariahilfer Straße 180
Telefon (0222) 891 21-0
Telex 136581 arboba
Telefax (0222) 891 21/236

Ihr Pannenruf 1-2-3

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 66	-GE/19 P1
Datum: 11 AUG. 1993	
Verteilt 13. Aug. 1993	

Wien, 10. August 1993
W/aw 713

Betrifft: Stellungnahme zur STVO-Novelle

J. Klausgraber

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend 25 Exemplare der Stellungnahme zur STVO-Novelle Zl.
160.002/16-I/6/93.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
Dipl. Ing. Diether Wlaka
Abteilungsleiter
Technik und Versicherung



Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
zu Hdn.Herrn Mag.KAINZMEIER

Radetzkystr.2
1030 Wien

Generalsekretariat: 1150 Wien
Mariahilfer Straße 180
Telefon (0222) 891 21-0
Telex 136581 arbob a
Telefax (0222) 891 21/236

Ihr Pannruf 1-2-3

Wien, 10.August 1993
W/aw 711

Betrifft: Zl. 160.002/16-I/6/93
Stellungnahme zur STVO-Novelle

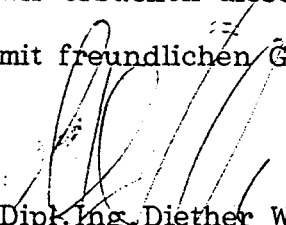
Sehr geehrter Herr Magister!

Zu dem übermittelten Entwurf einer STVO-Novelle hat der ARBÖ zur
Änderung des § 45 Abs.4 folgenden Vorschlag:

Die Bestimmung, daß der Antragsteller Zulassungsbesitzer sein muß bzw. das
Fahrzeug auf ein Unternehmen zugelassen ist, das im betroffenen Gebiet
seinen Standort hat, führt nach wie vor zu Härtefällen (Leasingfahrzeuge,
Autos von Fahrgemeinschaften, Testfahrzeuge usw.). Die
Ausnahmegenehmigung sollte daher auch jenen Personen erteilt werden, die
regelmäßig ein Auto benutzen, ohne selbst Zulassungsbesitzer zu sein. Dies
ist durch eine Bestätigung des Zulassungsbesitzers nachzuweisen.

Wir ersuchen diesen Vorschlag zu prüfen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Diether Wlaka
Abteilungsleiter
Technik und Versicherung